

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 048/FB4/2014



| Beratungsfolge                           | Termin     | Behandlung       |
|------------------------------------------|------------|------------------|
| Bauausschuss                             | 12.05.2014 | nicht öffentlich |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg | 02.06.2014 | öffentlich       |

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Wacker

Betreff: Umstufung eines Abschnitts der Dorfstraße, OT Hainichen

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt, den im Lageplan gekennzeichneten Abschnitt der Dorfstraße im Ortsteil Hainichen als Ortsstraße nach Sächsischem Straßengesetz einzustufen.
2. Die Umstufung ist nach Genehmigung durch die untere Straßenbaubehörde (Landratsamt Nordsachsen) ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Eintragung in das Bestandsverzeichnis hat entsprechend der Eintragungsverfügung zu erfolgen.

Wacker  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses wurde die Dorfstraße im OT Hainichen abschnittsweise als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen. Dies erfolgte auf der Grundlage des § 54 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes.

Mit dem Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Hainichen Dorfstraße“ nach § 34 Baugesetzbuch am 28.02.2014 wurde die im Zusammenhang bebaute Ortslage in Richtung B 107 erweitert. Auf dieser Grundlage ist auch die Ortsstraße in diesem Abschnitt zu erweitern. Nach Straßengesetz dienen Ortsstraßen dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage. Gemeindeverbindungsstraßen sind Straßen im Außenbereich einer Gemeinde, also außerhalb der geschlossenen Ortslage. Da dieses Kriterium nicht mehr gegeben ist, muss eine Umstufung in die entsprechende Straßenklasse erfolgen. Nach dem Umstufungsverfahren wird die Ortseingangstafel entsprechend versetzt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat entsprechend § 7 Sächsisches Straßengesetz der Umstufung des im Lageplan gekennzeichneten Abschnitts der Dorfstraße zuzustimmen.

Die Umstufung erfolgt nach § 3 Abs. 3 b in die Straßenklasse Ortsstraße. Nach § 7 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz ist die untere Straßenaufsichtsbehörde, das Landratsamt Nordsachsen, für die Umstufung zuständig. Die Umstufung soll zum 01.09.2014 erfolgen. Die Baulastträgerschaft ändert sich nicht, sie verbleibt bei der Stadt. Von der Umstufung sind Teile des städtischen Flurstücks 20 der Flur 2 Gemarkung Hainichen betroffen.

|                          |                             |        |
|--------------------------|-----------------------------|--------|
| Finanzielle Auswirkungen | ja <input type="checkbox"/> | nein x |
|--------------------------|-----------------------------|--------|

| Gremium                                  | Abstimmungsergebnis                          |
|------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Bauausschuss                             | Ja 4    Nein 1    Enthaltung 0    Befangen 0 |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg |                                              |